

### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Edewecht diese 61. Flächennutzungsplan-Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen und dem Erläuterungsbericht, beschlossen.

Edewecht, den 06.07.2004

Die Bürgermeisterin



Verfahrensvermerke

Kartengrundlage: Gemeindekarte M = 1 : 10.000

Der Entwurf der 61. FNP-Änderung wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH Eschenweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den 06.07.2004

*Glaussner*  
(Unterschrift)

Der VA der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am 26.08.2003 die Aufstellung der 61. Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

Edewecht, den 06.07.2004

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrage

Der VA der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am 27.01.2004 dem Entwurf der 61. Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.02.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 18.02.2004 bis 17.03.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Edewecht, den 06.07.2004

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrage

Der Rat der Gemeinde Edewecht hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 61. Flächennutzungsplan-Änderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 05.07.2004 beschlossen.

Edewecht, den 06.07.2004

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrage

Die 61. Flächennutzungsplan-Änderung ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 204/16.2101/S/1004/W.L.) unter Auflagen I mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 11.10.2004  
Bezirksregierung Weser-Ems

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrage

Die Genehmigung der 61. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 12.11.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 61. Flächennutzungsplan-Änderung ist damit am 12.11.2004 wirksam geworden.

Edewecht, den 01.12.2004

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrage

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 61. Flächennutzungsplan-Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplan-Änderung nicht geltend gemacht worden.

Edewecht, den .....

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrage

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 61. Flächennutzungsplan-Änderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

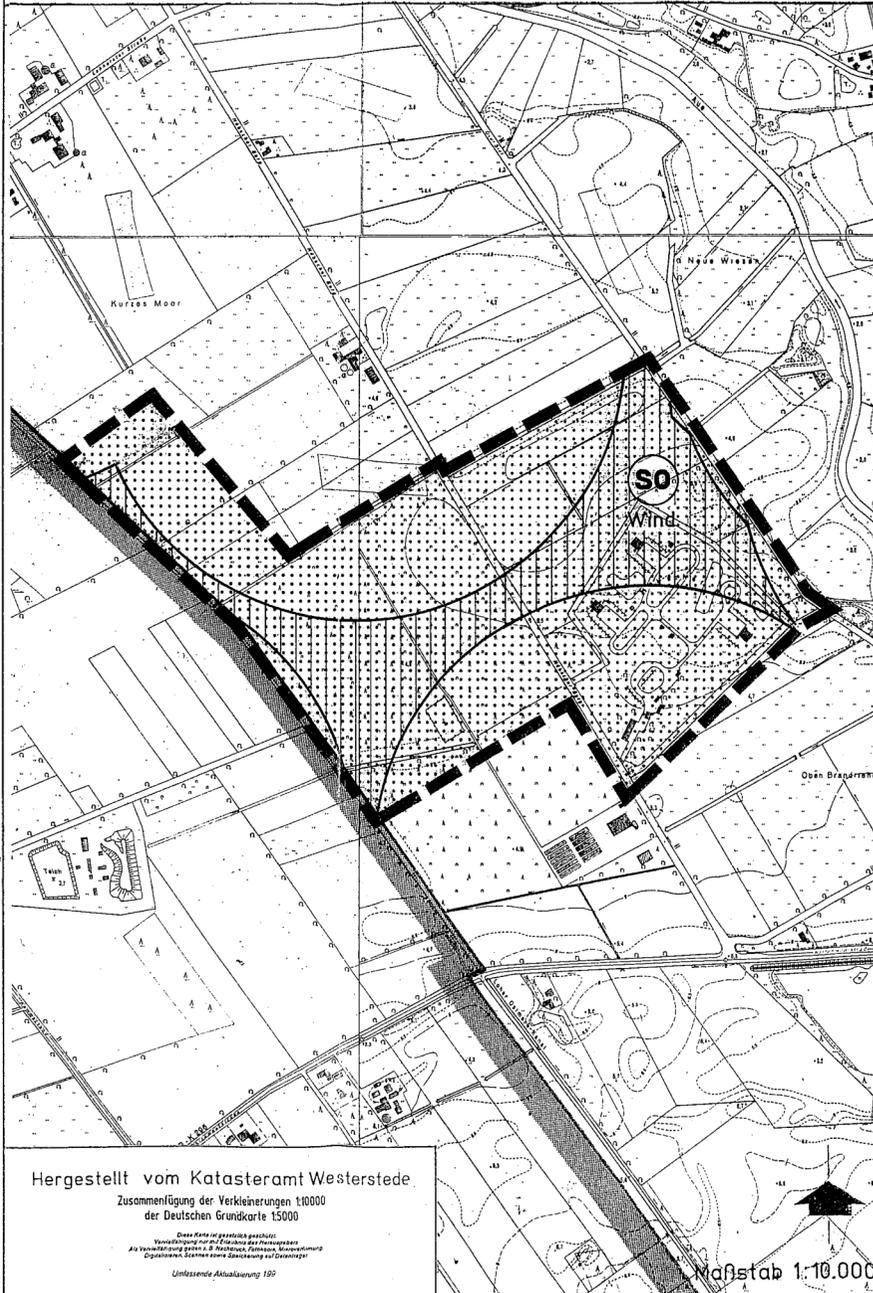
Edewecht, den .....

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrage

### Textliche Darstellungen:

(1) Außerhalb des dargestellten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edewecht keine weiteren Windenergieanlagen (Windparks oder Einzelanlagen) gemäß § 35 (1) Nr. 3 bis 6 BauGB zulässig.

(2) Gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB darf die Gesamthöhe der baulichen Anlagen in dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ maximal 150,00m über bestehender Geländehöhe betragen.



Hergestellt vom Katasteramt Westerstedde

Zusammenfügen der Verkleinerungen 1:10000 der Deutschen Grundkarte 15000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Katasterämter. Umfangreiche Aktualisierung 199

Maßstab 1:10.000

### Planzeichenerklärung



Sonstiges Sondergebiet  
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen



Flächen für die Landwirtschaft



Geltungsbereich der FNP-Änderung



Grenze der Gemeinde Edewecht

Urschrift

GEMEINDE EDEWECHT  
Landkreis Ammerland

61. Flächennutzungsplanänderung

M. 1:10.000

Juli 2004

NWP Planungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
Eschenweg 1, 26121 Oldenburg  
Tel.: 0441/97174-0 Fax: 0441/97174-73



Anlage Nr. 2